

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
101	101 Rath-Anhoven	Kastanienschule, Gemeinschaftsgrundschule
201	201 Uevекoven, Holtum, Kehrbusch, Isengraben, Flass	Kreiswasserwerk Uevекoven
301	301 Klinkum, Bissen bei Wegberg	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
302	302 Tüschenbroich, Watern, Brunbeck	Schießsportheim, Tüschenbroich
401	401 Klinkum, Bischofshütte, Petersholz	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
501	501 Wildenrath	Jugendheim Wildenrath
601	601 Dalheim-Rödgen	Freie Waldorfschule, Dalheim
701	701 Arsbeck, Büch, Dalheim	Familienzentrum Sonnenschein, Kindergarten Büch
801	801 Arsbeck	Katholische Grundschule Arsbeck
901	901 Merbeck	Kindergarten Merbeck
1001	1001 Rickelrath, Schwaam, Balkhoven, Busch	Anton-Heinen-Haus
1002	1002 Tetelrath, Venn, Venheyde	Kindergarten Merbeck
1101	1101 Wegberg, Harbeck, Berg, Dorp	Kindergarten Rabennest, Kindergarten Harbeck
1201	1201 Beeckerheide, Gerichhausen	Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt
1301	1301 Beeckerheide, Beeckerwald	Vereinsheim Wohngemeinschaft Beeckerwald
1401	1401 Beeck und Außenorte	Grundschule Am Beeckbach
1501	1501 Beeck	Grundschule Am Beeckbach

1601	1601 Wegberg, Gierenfeld	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
1701	1701 Wegberg, Grüner Winkel, Am See	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
1801	1801 Wegberg, Freiheit, Forst	Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt
1901	1901 Briefwahlbezirk I	Rathaus
2001	2001 Briefwahlbezirk II	Rathaus
2101	2101 Briefwahlbezirk III	Rathaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedlichen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Wegberg, 02.05.2019

Stadt Wegberg

gez.

Michael Stock
Bürgermeister